

Antrag auf Beurlaubung

(Der Antrag ist grundsätzlich VOR Beginn des betreffenden Semesters zu stellen.)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____

Ich beantrage Beurlaubung für das SoSe _____ / WiSe _____

Grund der Beurlaubung (Zutreffendes bitte ankreuzen)		Begründung des Antrages (evtl. Nachweis beifügen)
Schwangerschaft*, Mutterschutz oder Elternzeit		
Pflege einer/eines Familienangehörigen		
Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt		
Mitwirkung in den Organen der HSM, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des STW		
studienbedingter Auslandsaufenthalt/ Praktikum im Ausland		
Sonstige Gründe		

* Gleichzeitig geht mit der Beurlaubung eine Meldung der Schwangerschaft an die zuständige Aufsichtsbehörde einher. Dieser Pflicht zur Meldung müssen wir als Hochschule seit den Änderungen zum Mutterschutzgesetz vom 01. Januar 2018 nachkommen.

Die zu entrichtenden Gebühren für ein Urlaubssemester betragen z.Z. 10,00 EUR (für StuRa).

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Beurlaubungsbestimmungen und Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Beurlaubungsbestimmungen

- 1) Auf Antrag kann der Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden, insbesondere:
 - a) Bei Schwangerschaft, bei der Wahrnehmung von Mutterschutz oder Elternzeit.
 - b) Bei Pflege eines/einer Familienangehörigen.
 - c) Bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
 - d) Bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der HSM, der Studierendenschaft oder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen.
 - e) Für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland.
- 2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben.
- 3) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Punkt 1 a) und b) zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.
- 4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester. Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht werden. Satz 2 gilt nicht im Falle einer Beurlaubung bei Schwangerschaft, zur Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubes, einer Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen.

Wichtige Hinweise

Eine Beurlaubung im 1. Fachsemester ist nur in besonderen Fällen möglich, z.B. Krankheit.

Am Ende des Beurlaubungssemester muss man sich wie üblich ins nächste Semester zurückmelden. Eine gegebenenfalls verlängerte Beurlaubung muss neu beantragt werden.

Eine Beurlaubung aufgrund wirtschaftlicher/finanzieller Gründe, wegen Erwerbstätigkeiten oder zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, Bachelor- oder Master-Thesis, etc. sind ausgeschlossen.

BAföG-Empfänger erhalten im Falle einer Beurlaubung keine BAföG-Leistungen. Bitte informieren Sie rechtzeitig das zuständige BAföG-Amt über Ihre Beurlaubung.

Das Deutschlandsemesterticket ist für die Zeit der Beurlaubung inaktiv. Auf Wunsch kann das Deutschlandsemesterticket auch für die Zeit der Beurlaubung genutzt werden. Hierfür muss der volle jeweils gültige Semesterbeitrag entrichtet werden. Wenden Sie sich bitte direkt an die Studierendenverwaltung.